

1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

- . **Angaben zum Produkt**
- . **Handelsname:** *Capalac mix Hochglanz-Lack transparent*
- . **Verwendung des Stoffes / der Zubereitung** Dekorativer Schutzanstrich
- . **Hersteller/Lieferant:**
CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50, 64372 Ober-Ramstadt
Tel.: 06154/71-0 Fax.: siehe Auskunftgebender Bereich
Internet: www.caparol.de
Neue Bundesländer: Tel.: 030/63946-252 Fax.: 030/63946-400
- . **Auskunftgebender Bereich:**
Sicherheitsdatenblatt: Sicherheitsdatenblatt@daw.de
Technische Beratung/Bereich Caparol: Tel.: 06154/71-1710 Fax.: 06154/71-1351
tech-auskunft@caparol.de
- . **Notfallauskunft:** 0049/(0)6154/71-202

2 Mögliche Gefahren

- . **Gefahrenbezeichnung:** entfällt
- . **Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**
Die Zubereitung enthält organische Lösemittel. Einatmen, Hautkontakt und Verschlucken von Lösemitteln sowie Bildung leichtentzündlicher explosionsfähiger Dampf-Luftgemische vermeiden.
R 10 Entzündlich.
R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- . **Chemische Charakterisierung**
- . **Beschreibung:**
Kunstharzackfarbe auf Alkydharzbasis in aliphatischen Kohlenwasserstoffen.
- . **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

CAS: 64742-48-9	Aliphatische Kohlenwasserstoffe, entaromati-	>2,5 - 15%
EINECS: 265-150-3	siert	
	Xn; R 10-65-66	
CAS: 64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte	>2,5 - 15%
EINECS: 265-150-3	schwere	
	Xn; R 65-66	
CAS: 90622-58-5	isoparaffinischer Kohlenwasserstoff C11-C15	>1 - 5%
EINECS: 292-460-6	Xn; R 53-65-66	
CAS: 25973-55-1	2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-ditertpentylphenol	< 1,5%
EINECS: 247-384-8	Xn; R 48/22-53	
CAS: 41556-26-7	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-piperidyl)sebacat	< 0,5%
EINECS: 255-437-1	Xi, N; R 43-50/53	
CAS: 82919-37-7	Methyl-(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat	< 0,5%
EINECS: 280-060-4	Xi, N; R 43-50/53	
- . **zusätzl. Hinweise:** Siehe auch Abschnitt 8.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- . **Allgemeine Hinweise:**
Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.
- . **nach Einatmen:**
Frischlufzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Handelsname: Capalac mix Hochglanz-Lack transparent

(Fortsetzung von Seite 1)

- . **nach Hautkontakt:**
Besmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
- . **nach Augenkontakt:**
Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen; ärztlichen Rat einholen.
- . **nach Verschlucken:**
Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- . **Geeignete Löschmittel:**
Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)
- . **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasserstrahl
- . **Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:**
Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
- . **Besondere Schutzausrüstung:**
Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- . **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**
Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.
- . **Umweltschutzmaßnahmen:**
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
- . **Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:**
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

7 Handhabung und Lagerung

- . **Handhabung:**
- . **Hinweise zum sicheren Umgang:**
Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
- . **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**
Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Handelsname: Capalac mix Hochglanz-Lack transparent

(Fortsetzung von Seite 2)

- . **Lagerung:**
- . **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**
Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- . **Zusammenlagerungshinweise:**
Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
- . **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**
Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 5 und 20°C an einem trockenen und gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.
- . **Lagerklasse:**
- . **Klassifizierung nach VbF (seit 01.01.2003 gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben):**
entfällt
- . **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** Entzündlich

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- . **Technische Schutzmaßnahmen:**
Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.
- . **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**
 - 64742-48-9 Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere (>2,5-15%)**
TRGS (Deutschland) 200 ml/m³
Kohlenwasserstoff-Gemische Gruppe 1
 - 64742-48-9 Aliphatische Kohlenwasserstoffe, entaromatisiert (>2,5-15%)**
TRGS (Deutschland) 200 ml/m³
Kohlenwasserstoff-Gemische Gruppe 1
TLV (Europa) 200 ml/m³
 - 90622-58-5 isoparaffinischer Kohlenwasserstoff C11-C15 (>1 - 5%)**
TRGS (Deutschland) 200 ml/m³
Kohlenwasserstoff-Gemische Gruppe 1
TLV (Europa) 200 ml/m³
- . **Zusätzliche Hinweise:**
Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- . **Persönliche Schutzausrüstung:**
- . **Atemschutz:**
Liegt die Lösemittelkonzentration über den AGW-Grenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.
Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung. Filter A/P2.
BG-Merkblatt: Verzeichnis geprüfter Atemschutzgeräte (BGR 693 (bisher: ZH 1/606)) beachten.
- . **Handschutz:**
Schutzhandschuhe aus Nitril mit einer Schichtstärke von mindestens 0,4 mm verwenden. Die Durchbruchzeit liegt bei diesen Handschuhen größer 480 Minuten.
(Fortsetzung auf Seite 4)

Handelsname: Capalac mix Hochglanz-Lack transparent

(Fortsetzung von Seite 3)

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen, z.B. KCL Camatril, Artikel-Nummer 730 oder vergleichbare Produkte. Die genannten Durchbruchzeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend.

Diese Empfehlung gilt nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck.

BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706) beachten.

- . **Augenschutz:** Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.
- . **Körperschutz:**
Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften. **Allgemeine Angaben**

Form:	flüssig
Farbe:	verschieden, je nach Einfärbung
Geruch:	nach Kohlenwasserstoffen

. **Zustandsänderung**

Siedepunkt/Siedebereich:	> 150°C (abgeleiteter Wert)
Flammpunkt:	> 36°C (DIN ISO 1523)
Zündtemperatur:	> 200°C (abgeleiteter Wert)

. **Explosionsgrenzen:**

untere:	0,6 Vol % (abgeleiteter Wert)
obere:	7,0 Vol % (abgeleiteter Wert)

. **Dampfdruck (Lösemittelkomponente) bei 20°C:**

2 hPa (abgeleiteter Wert)

. **Dichte bei 20°C:**ca. 0,95 g/cm³ (DIN 53217). **Löslichkeit in / Mischbarkeit mit**

Wasser:	nicht bzw. wenig mischbar
pH-Wert:	nicht anwendbar
Viskosität:	

kinematisch bei 20°C:	4mm Becher >90 s
------------------------------	------------------

10 Stabilität und Reaktivität. **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

. **Zu vermeidende Stoffe:**

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

. **Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch entstehen.

11 Toxikologische Angaben

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewußtlosigkeit.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Handelsname: Capalac mix Hochglanz-Lack transparent

(Fortsetzung von Seite 4)

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen.
Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

12 Umweltspezifische Angaben

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.
Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.

- . **Aquatische Toxizität:**
Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

13 Hinweise zur Entsorgung

- . **Produkt:**
Bei Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- . **Europäisches Abfallverzeichnis**
08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- . **Ungereinigte Verpackungen:**
- . **Empfehlung:**
Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Gebinde mit Resten bei einer Sammelstelle für Altlacke abgeben.

14 Angaben zum Transport

- . **Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):**
- . **ADR/RID-GGVS/E Klasse:** -
- . **Bezeichnung des Gutes:**
- . **Sondervorschrift:** -
- . **Bemerkungen:** Farbe, kein Gut der Klasse 3 ADR
- . **Seeschifftransport IMDG/GGVSee:**
- . **IMDG/GGVSee-Klasse:** -
- . **Bemerkungen:** Gebinde < 30 Liter; Farbe, kein Gut der Klasse 3
- . **Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:**
- . **ICAO/IATA-Klasse:** 3
- . **UN/ID-Nummer:** 1263
- . **Label** 3
- . **Verpackungsgruppe:** III
- . **Richtiger technischer Name:** PAINT

*** 15 Angaben zu Rechtsvorschriften**

- . **Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:**
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.
- . **R-Sätze:**
 - 10 Entzündlich.
 - 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
 - 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- . **S-Sätze:**
 - 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - 7/9 Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
 - 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 - 23 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 - 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Handelsname: Capalac mix Hochglanz-Lack transparent

(Fortsetzung von Seite 5)

- 29 Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.
 38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
- . **Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:**
 Enthält Cobaltcarboxylate, Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-piperidyl)sebacat, Methyl-(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat, 2-Butanonoxim. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
 - . **Nationale Vorschriften:**
 Produkt-Code Farben und Lacke: M-LL01 (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)
 - . **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**
 Jugendliche dürfen nach der Richtlinie 94/33/EG mit dem Produkt nur umgehen, soweit schädliche Einwirkungen von Gefahrstoffen vermieden werden. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
 - . **Klassifizierung nach VbF (seit 01.01.2003 gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben):**
 entfällt
 - . **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** Entzündlich
 - . **Wassergefährdungsklasse (D):** WGK 1 (VwVwS): schwach wassergefährdend.
 - . **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**
 Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 500 Kapitel 2.29 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
 Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten
 Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706))
 BG-Merkblatt: M 017 Lösemittel
 BG-Merkblatt: A 023 Hand- und Hautschutz

16 Sonstige Angaben:

- Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
 Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.
 Ersetzt Datenblatt vom: 25.09.2008
 Änderungen in Punkt: 2, 3, 8, 9, 12, 15 und 16
- . **Relevante R-Sätze**
 10 Entzündlich.
 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 48/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
 65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
 - . *** Daten gegenüber der Vorversion geändert**